

Anlage 3 zum Messstellen- und Messrahmenvertrag

Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität (der Messdienstleistung)

Stand 25.01.2009

1. Allgemeine Anforderungen an den Messdienstleister

Der Messdienstleister ist verpflichtet, direkt oder bei Beauftragung von Dienstleistern indirekt die gesetzlichen Anforderungen, die anerkannten Regeln der Technik - insbesondere die Vorgaben des "Metering Code" - sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.

Der Messdienstleister hat dem Netzbetreiber einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er den Anforderungen an die Messdienstleistung nachkommen kann. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist dies mittels eines Kompatibilitätstests im Hinblick auf die zu liefernden Daten nach Vorgabe des Netzbetreibers sicherzustellen. Weiterhin ist durch den Messdienstleister nachzuweisen, dass der Datenaustausch auch am Wochenende in der geforderten Qualität möglich ist.

Der Messdienstleister hat eine Registrierung seiner Marktrolle beim BDEW nachzuweisen. Die zugeteilte Marktpartneridentifikationsnummer ist bei jedem Datenaustausch zu nennen.

Die Technischen Anschlussbedingungen und darüber hinaus geltende Regelungen des Netzbetreibers sind auf der Internetseite unter der Adresse <http://www.ews-schoenau.de> abzurufen.

2. Mindestanforderungen an die Datenqualität

Die Marktpartner verpflichten sich, die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der relevanten Geschäftsprozesse dieses Vertrags auf Basis der durch den BDEW genormten EDIFACT-Nachrichtentypen vorzunehmen. Aktuelle und gültige Formatbeschreibungen sind unter www.edi-energy.de einzusehen und abrufbar.

Für die Übermittlung von Zählerständen und Lastgängen ist das Format MSCONS, für alle anderen Daten das Format UTILMD in seinen jeweils aktuellen Versionen zu verwenden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, abweichende bilaterale Vereinbarungen zum Datenaustausch für eine Übergangsphase bis zur endgültigen Festlegung der Prozesse durch die Bundesnetzagentur zu vereinbaren. In der Übergangszeit kann für Meldungen und Bestandslisten statt UTILMD-Nachrichten das csv-Übergangsformat gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers eingesetzt werden. Eine entsprechende Musterdatei zur ausschließlichen Verwendung stellt der Netzbetreiber zur Verfügung.

Der Messdienstleister hat für Messungen im Strom den in der VDN-Richtlinie „Metering Code“ in der jeweils aktuellen Fassung festgelegten Anforderungen, sowie für Messungen im Gas dem DVGW-Arbeitsblatt G 687 (Entwurf) "Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung" insbesondere hinsichtlich Datenumfang und Datenqualität zu entsprechen.

Bei Lastgangübermittlungen sind die OBIS-Kennziffern und wenn notwendig mit EBIS-Kennzahlen gemäß BDEW- und DVGW-Vorgabe einzuhalten. Für die Da-

tenweitergabe sind die Zählwerte vollständig und damit eindeutig zu beschreiben. Jeder Wert ist mit einem Status gekennzeichnet.

Der Netzbetreiber kann jederzeit auf eigene Rechnung Kontrollauslesungen durchführen. Wird die Richtigkeit der Messwerte von einem Betroffenen in Frage gestellt, hat der Zweifelnde das Recht, die Messwerte beim Messdienstleister zu reklamieren. Sofern sich die Vermutung bestätigt, der Fehler aber nicht durch den Messdienstleister verursacht wurde sondern in der Messeinrichtung begründet ist, so fordert der Messdienstleister den Messstellenbetreiber zur Überprüfung der Messeinrichtung auf. Der Verursacher trägt die Kosten der Überprüfung.

Bei fehlenden, gestörten oder unplausiblen Werten werden vom Netzbetreiber Ersatzwerte gemäß § 7 des Vertrages erzeugt. Das Verfahren bezüglich der Ersatzwerte wird vom Netzbetreiber nach DVGW-Arbeitsblatt G685 festgelegt. Die Ersatzwertbildung befreit den Messdienstleister nicht davon, korrekte Werte zu einem späteren Zeitpunkt nachzuliefern. Das Ersatzwertbildungsverfahren darf nicht dazu eingesetzt werden, die Verwendung geeichter Messgeräte zu umgehen. Der Netzbetreiber behält sich vor, die Bildung von Ersatzwerten dem Messdienstleister in Rechnung zu stellen.

Den Änderungsgrund und die Basis für die Ersatzwertbildung kann der berechnigte Datenempfänger (Kunde, Lieferant, Übertragungs-/Bilanzkreisnetzbetreiber) vom Netzbetreiber bei Bedarf anfordern.

Der Netzbetreiber legt den Zeitraum der Turnusablesung (stichtagsbezogen, rollierend) für alle Kleinkunden (SLP) in seinem Verteilnetz fest. Die Turnusablesung erfolgt durch den Messstellenbetreiber ohne Zusatzkosten für den Netzbetreiber. Bei Kundenselbstablesung ist sicherzustellen, dass mindestens alle 24 Monate eine Kontrollablesung innerhalb des vorgegebenen Zeitraums der Turnusablesung vor Ort durch den Messdienstleister erfolgt. Im Rahmen der Turnusablesung ist eine Ablesequote von 95% einzuhalten, d.h. maximal 5% der Messwerte dürfen durch Hochrechnung/Schätzung ermittelt werden. Das Verfahren für hochgerechnete oder geschätzte Verbräuche ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und die Messwerte entsprechend zu kennzeichnen. Hochgerechnete oder geschätzte Verbräuche bei leistungsgemessenen Kunden (RLM) werden vom Netzbetreiber nicht akzeptiert. Bei Ablauf der Eichfrist des Zählers ist eine Ablesung durch den Vertragspartner durchzuführen. Bei der Übermittlung der Messwerte wird der Erfassungszeitpunkt (Datum und ggf. Uhrzeit) angegeben.

Der Messdienstleister übermittelt dem Netzbetreiber im vereinbarten Datenformat die abgelesenen Zählerstände und Lastgänge in der Einheit Kilowattstunden (Strom) bzw. in der Einheit Betriebs- oder Normkubikmeter (Gas). Der abrechnungsrelevante Brennwert wird monatlich nachträglich durch den Netzbetreiber ermittelt und mit Versand der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ggü. Lieferanten bzw. Kunden bekannt gegeben.

Dem Messdienstleister obliegt die Archivierung der Rohdaten für den gesetzlich geforderten Zeitraum. Für den Fall, dass der Messdienstleister seine Tätigkeit

dauerhaft einstellt, sind dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen die Rohdaten unentgeltlich in einem abgestimmten elektronischen Datenformat zu übergeben.

Der elektronische Datenaustausch unterliegt dem Datenschutz gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Technische und organisatorische Maßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit sind in § 9 und Anlage zu § 9 BDSG geregelt. Die Daten dürfen nur Geschäftspartnern zur Verfügung gestellt werden, die in dem Übermittlungsverfahren eindeutig identifiziert werden können. Es sind technische und organisatorische Verfahren anzuwenden, die eine Verfälschung, Datenverluste oder einen Datenmissbrauch durch Dritte verhindern.

3. Geschäftsprozesse, Fristen und Datenumfang

Bis zu dem Zeitpunkt einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur oder einer branchenweiten Regelung durch die Verbände gelten nachfolgende Regelungen im Verteilnetz des Netzbetreibers. Sie basieren grundsätzlich auf den Beschlüssen der Bundesnetzagentur BK6-06-009, BK7-06-067 sowie BK7-08-002, soweit diese für die Messdienstleistung sinnvoll anwendbar sind. Weiterhin wurden die Geschäftsprozesse in Anlehnung an die VDN-Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM, Kapitel 7 in der Fassung vom November 2007) beschrieben.

Der Messdienstleister nimmt die Aktivitäten als (bisheriger oder zukünftiger) Messdienstleister (MDL) für die Messstelle eines Anschlussnutzers wahr.

Für die Dauer von einem bestätigten Beginnstermin bis zu einem bestätigten Endtermin ordnet der Netzbetreiber die Messstelle genau einem Messdienstleister zu. Die Klärung von Konfliktsituationen zwischen Messstellenbetreibern ist Aufgabe der Messdienstleister. Der Verteilnetzbetreiber ist hiervon ausgenommen.

Grundsätzlich, wenn nicht anders vermerkt, gelten die Fristen aus BK6-06-009, BK7-06-067 und BK7-08-002. Damit ist der planmäßige Messdienstleisterwechsel mit einem Monat Vorlauf vor dem geplanten Wechsel des Messdienstleisters möglich (Fristenmonat). Abweichend davon ist eine Anmeldung der Messdienstleistung und eine Abmeldung der Messdienstleistung innerhalb des laufenden Monats bei Einzug, Umzug und Auszug bzw. bei Erstinstallation oder Stilllegung möglich.

Nachfolgende Übersicht beschreibt die wesentlichen Prozesse zur Abwicklung des Messstellenbetriebs.

Prozessübersicht:

Prozess	Sender	Empfänger	Frist	Inhalt/Format
Beginn Messdienstleistung	MDL (Neu)	VNB	Spätestens einen Monat vor beabsichtigtem Dienstleistungsbeginn Rückmeldung durch den VNB: Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 15. Werktags des Fristenmonats	.csv- Übergangsformat (Inhalte der Nachricht sind als Muss-Felder deklariert)
Sorno Beginn Messdienstleistung			Unverzüglich bis zur Bestätigung der Anmeldung	
Ende Messdienstleistung	MDL	VNB	Unverzüglich Rückmeldung durch den VNB: Unverzüglich, jedoch spätestens 5 WT nach Eingang der Abmeldung	
Sorno Ende Messdienstleistung			Unverzüglich bis zur Bestätigung der Abmeldung	
Störungsmeldung (MDL)	MDL	VNB	unverzüglich	
Störungsmeldung (VNB)	VNB	MDL	unverzüglich	
Ende Störungsmeldung (MDL)	MDL	VNB	unverzüglich	
Ende Störungsmeldung (VNB)	VNB	MDL	unverzüglich	
Messwertübermittlung SLP-Kunden	MDL	VNB	Unverzüglich nach Aufnahme der Dienstleistung, nach Turnusablesung, nach Zwischenablesung, nach Beendigung der Dienstleistung	gemäß MSONS
Messwertübermittlung RLM-Kunden (Strom)	MDL	VNB	Unverzüglich nach Aufnahme der Dienstleistung, nach Turnusablesung, nach Zwischenablesung, nach Beendigung der Dienstleistung, Werktags bis 6.00 Uhr; am 2. Werktag nach dem Belieferungsmonat	gemäß MSONS
Messwertübermittlung RLM-Kunden (GAS)	MDL	VNV	Unverzüglich nach Aufnahme der Dienstleistung, nach Turnusablesung, nach Zwischenablesung, nach Beendigung der Dienstleistung, Werktags bis bis 8.00 Uhr u. bis 14.00 Uhr; am 2. Werktag nach dem Belieferungsmonat	gemäß MSONS
Stammdatenaustausch	MSB	VNB	im Rahmen der GPKE / GeLi-Fristen	csv- Übergangsformat (Inhalte der Nachricht sind als Muss-Felder deklariert)

Der genaue Datenumfang, der zur Abwicklung der vorstehenden Prozesse erforderlich ist, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Datenumfang Messdienstleistung

			Bestandsliste	Beginn Messdienstleistung	Ende Messdienstleistung	Stammdateneränderung (MDL)	Stammdateneränderung (VNB)	Störungsmeldung (MDL)	Störungsmeldung (VNB)	Ende Störungsmeldung (MDL)	Ende Störungsmeldung (VNB)	Messwertübermittlung SLP-Kunden (Strom und Gas)	Messwertübermittlung RLM-Kunden (Strom)	Messwertübermittlung RLM-Kunden (Gas)	Sorno	Antwort	
M = Mussfeld			Versender	MDL	MDL	MDL	VNB	MDL	VNB	MDL	VNB	MDL	MDL	MDL	VNB/MDL	VNB/MDL	
			Empfänger	MDL	VNB	VNB	VNB	MDL	VNB	MDL	VNB	MDL	VNB	VNB	VNB	MDL/VNB	MDL/VNB
Nr.	Feldtitel	Wert	Beschreibung	MDL1	MDL2	MDL3	MDL4	MDL5	MDL6	MDL7	MDL8	MDL9	MDL10	MDL11	MDL12	MDL13	MDL14
1	Vorgangsnummer	Numerisch	Vorgangsnummer generiert der Absender	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
2	Referenznummer	Numerisch	entspricht bei der Antwort der Vorgangsnummer														M
3	Transaktionsgrund	Alphanumerisch	MDL1 bis MDL14	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
4	Vorgang	Alphanumerisch	Einbau, Ausbau, Wechsel der Messeinrichtung				M	M						M	M	M	M
5	Zählpunktbezeichnung	Alphanumerisch	Vollständige Zählpunktbezeichnung des Zählpunktes nach Vorgabe des Verteilnetzbetreibers	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
6	Messdienstleister	Alphanumerisch	ILN-Nummer des Messdienstleisters	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
7	Anschlussnehmer Name	Alphanumerisch	falls Entnahmestelle abweichend von der Adresse des Anschlussnutzers	M	M	M											
8	Anschlussnehmer Vorname	Alphanumerisch	falls Entnahmestelle abweichend von der Adresse des Anschlussnutzers	M	M	M											
9	Anschlussnehmer Straße	Alphanumerisch	falls Entnahmestelle abweichend von der Adresse des Anschlussnutzers	M	M	M											
10	Anschlussnehmer Hausnummer	Alphanumerisch	falls Entnahmestelle abweichend von der Adresse des Anschlussnutzers	M	M	M											
11	Anschlussnehmer Zusatz	Alphanumerisch	falls Entnahmestelle abweichend von der Adresse des Anschlussnutzers	M	M	M											
12	Anschlussnehmer PLZ	Numerisch	falls Entnahmestelle abweichend von der Adresse des Anschlussnutzers	M	M	M											
13	Anschlussnehmer Ort	Alphanumerisch	falls Entnahmestelle abweichend von der Adresse des Anschlussnutzers	M	M	M											
14	Anschlussnutzer Name	Alphanumerisch		M	M	M											
15	Anschlussnutzer Vorname	Alphanumerisch		M	M	M											
16	Anschlussnutzer Straße	Alphanumerisch		M	M	M											
17	Anschlussnutzer Hausnummer	Alphanumerisch		M	M	M											
18	Anschlussnutzer Zusatz	Alphanumerisch		M	M	M											
19	Anschlussnutzer PLZ	Numerisch		M	M	M											
20	Anschlussnutzer Ort	Alphanumerisch		M	M	M											
21	Sparte	Numerisch	01 = Strom / 02 = Gas	M	M	M											
22	Zählernummer	Alphanumerisch	vollständige Identifikationsnummer nach Vorgabe des Verteilnetzbetreibers	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M		
23	Messart	Alphanumerisch	registrierende Leistungsmessung, Arbeitszähler	M	M	M											
24	Anschlussspannungsebene, -druckstufe	Alphanumerisch	NS/MS/HS, ND/MD/HD	M	M	M											
25	Messspannungsebene, -druckstufe	Alphanumerisch	NS/MS/HS, ND/MD/HD	M	M	M											
26	Kundengruppe	Alphanumerisch	SLP, RLM (wird vom Verteilnetzbetreiber mit der Bestätigung vorgegeben)	M	M	M											
27	Gerätetyp	Alphanumerisch	Arbeitszähler, Lastgangzähler, Wandler, Mengenumwerter, Kommunikationseinrichtung	M	M	M											
28	elektronisch auslesbar	Alphanumerisch	ja/nein	M	M	M											
29	Ablesezeitpunkt	TT.MM.JJJJ, hh:mm	Datum, Uhrzeit Zählerablesung (Einbau, Ausbau, Wechsel der Messeinrichtung, Turnus)									M	M	M			
30	Zählerstand	Numerisch	Wert Zählerablesung (Einbau, Ausbau, Wechsel der Messeinrichtung, Turnus)									M	M	M			
31	Einheit	Alphanumerisch	Einheit Zählerablesung (Einbau, Ausbau, Wechsel der Messeinrichtung, Turnus)									M	M	M			
32	Multiplikationskonstante	Numerisch	Zählerkonstante (Einbau, Ausbau, Wechsel der Messeinrichtung, Turnus)									M	M	M			
33	Messart	Alphanumerisch	Selbablesung, Ablesung vor Ort, Schätzung									M	M	M			
34	Ableseturnus	TT.MM.JJJJ	Datum (wird vom Verteilnetzbetreiber mit der Bestätigung vorgegeben)														
35	Ende der Eichfrist	JJJJ	Jahr														
36	Antwort zum Vorgang	Alphanumerisch	Analog zum Lieferantenwechsel, z.B. E15 = Zustimmung ohne Korrekturen E10 = Ablehnung "Lieferadresse" nicht identifizierbar														M
37	Bemerkungen zum Vorgang	Alphanumerisch	Freitext zur Ergänzung der Meldung														
38	Beginn Messdienstleistung	TT.MM.JJJJ	Datum Beginn Messdienstleistung	M	M												
39	Ende Messdienstleistung	TT.MM.JJJJ	Datum Ende Messdienstleistung	M		M											
40	Sonstiges	Alphanumerisch	Zusätzliche Informationen; wichtig bei Störung						M	M	M	M				M	M

4. Regelwerke

Neben den gesetzlichen Anforderungen und den spezifischen Anforderungen des Netzbetreibers sind insbesondere nachfolgende Regelwerke in ihrer aktuellen Fassung sind zu beachten:

VDEW-Lastenheft Elektronische Elektrizitätszähler

VDEW-Technische Richtlinie "Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des EVU", VDEW

VDEW-Technische Richtlinie "Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Mittelspannungsnetz des EVU", VDEW

VDEW-Technische Richtlinie "Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz"

VDEW-Richtlinien für den Anschluss ortsfester Schalt- und Steuerschränke im Freien an das Niederspannungsnetz der EVU

VDEW-Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen - Distribution Code

Metering Code

DIN EN 61 038 Schaltuhren für Tarif- und Laststeuerung

Zeitgesetz vom 25.07.78 (geändert am 13.09.94)

DIN EN 1359 Gaszähler; Balgengaszähler

DIN EN 1776 Erdgasmessanlagen - Funktionale Anforderungen

DIN EN 10204 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

DIN EN 12261 Gaszähler; Turbinenradgaszähler

DIN EN 12405 Gaszähler; Elektronische Zustandsmengenumwerter

DIN EN 12480 Gaszähler; Drehkolbengaszähler

DIN 30690-1 Bauteile in Anlagen der Gasversorgung

PTB TR G 13 Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern

PTB-Prüfregel Bd. 30 Hochdruckprüfung von Gaszählern

DVGW G 485 Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)

DVGW G 486 Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung

DVGW G 488 Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung Planung, Errichtung, Betrieb

DVGW G 491 Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb

DVGW G 492 Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung

DVGW G 495 Gasanlagen – Instandhaltung

DVGW G 600 Technische Regeln für Gas-Installationen, DVGW-TRGI 1986/1996

DVGW G 685 Gasabrechnung

DVGW G 687 (Entwurf) Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung

DVGW G 689 (Entwurf) Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas

DVGW G 2000 Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze